

**GESCHÄFTSORDNUNG
DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
- LANDESVERBAND SAAR E.V. -**

Die DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT (DLRG) – Landesverband Saar e.V. – erläßt auf Grund des § 18 ihrer Satzung diese Geschäftsordnung.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung der DLRG – Landesverband Saar – dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie der Ausschüsse (nachstehend Versammlung genannt) im Rahmen der Satzung und der Landesjugendordnung.
2. Diese Ordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungen.

§ 2

Öffentlichkeit

1. Landesverbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Davon unbenommen bleibt das Recht, ständig oder zeitweise Berater mit Zustimmung der Versammlung hinzuziehen.
Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet (S. § 5, Absatz 6).

§ 3

Einberufung

1. Die Einberufung aller Beschlußorgane richtet sich nach der Satzung.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Weisung des Vorsitzenden schriftlich durch die Landesgeschäftsstelle; die Tagesordnung ist beizufügen.

Das übergeordnete Organ ist gleichzeitig über Einberufung und Tagesordnung zu informieren.

An allen Versammlungen nach § 11 der Satzung können Mitglieder des Landesvorstandes teilnehmen.

§ 4 Beschlußfähigkeit

1. Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist, soweit die Satzung dies vorschreibt.
2. Die Versammlung wird beschlußunfähig, wenn die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muß die Feststellung der Beschlußunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
3. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Der Landesverbandspräsident (Vorsitzender) bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
2. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann der Versammlung – insbesondere für Aussprachen und Beratungen, die ihn persönlich betreffen – ein anderes stimmberechtigtes Mitglied als Versammlungsleiter vorschlagen. Über den Vorschlag ist abzustimmen.
3. Nach Eröffnung der Versammlung benennt der Versammlungsleiter den Protokollführer und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlußfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Über einzelne Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen. Abweichungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Die Tagesordnung muß eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlage – gewährleisten.
6. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit

oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 6

Worterteilung

1. Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.
2. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen.

Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Abschluß der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.

3. Bei Aussprachen ist – falls erforderlich – eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
4. Jeder berechnigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, weder an der Beratung noch an der Entscheidung teilnehmen.
5. Das Wort zur Aussprache ist vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
6. Berichterstatter, Antragsteller sowie Mitglieder des Landesvorstandes können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Dieser Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
7. Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
8. Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluß der Versammlung festgelegt werden.
9. Hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG können bei Tagungen der Beschlußorgane der DLRG nicht als Delegierte fungieren. Durch den Versammlungsleiter oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechtigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

§ 7

Wort zur Geschäftsordnung

1. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 8

Anträge

1. Die stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechtigt.
2. Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch die Satzung oder durch die Einladung festgelegt.
Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen regelt § 16 der Satzung der DLRG –LV Saar–.

§ 9

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
3. Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlußfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der DLRG sind unzulässig.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 11

Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen; die Versammlung kann darauf verzichten.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
5. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmabgabe vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muß eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten bzw. der vertretenen Stimmen dies verlangt.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Falle der Versammlungsleiter; er kann diese Aufgabe auch delegieren.

8. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
9. Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muß sie wiederholt werden, wenn die Versammlung so beschließt.
10. Die Absätze 5) bis 9) gelten für alle Abstimmungen, die für eine Mehrheitsbildung notwendig sind, es sei denn, daß die Satzung oder § 12 dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.
Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten oder abgestimmt werden.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen – abgesehen von § 5, Absatz 2 dieser Geschäftsordnung – nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
3. Vor Wahlen auf einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
6. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen.

7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen und vom Versammlungsleiter bekanntzugeben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§ 13 Protokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlußfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der auch ein Angestellter der DLRG sein kann, zu unterzeichnen und, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, innerhalb von 12 Wochen den Versammlungsteilnehmern und der übergeordneten Gliederung zuzustellen. Für örtliche Gliederungen genügt es, daß die Bekanntgabe von Protokollen jeweils zu Beginn der nächsten Versammlung erfolgt.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt § 18 der Satzung der DLRG –LV Saar–.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Landesvorstand am 1. Mai 1978 in Kraft.



Herausgeber:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Saar e.V.
In den Hanfgärten
6600 Saarbrücken 5

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet.